Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/9649
06.03.2024

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Um Thüringen im Bereich der Rechtswissenschaften und der Justiz moderner aufzustellen, bedarf es rechtlicher Veränderungen. Hierzu gehört, dass in dem rechtswissenschaftlichen Studium ein Bachelor integriert ist. Außerdem ist klarzustellen, dass von der obersten Dienstbehörde für dienstliche Beurteilungen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein Beurteilungsmaßstab festgelegt werden kann.

1. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums können bisher nicht angemessen gewürdigt werden, wenn und solange das Studium nicht mit der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen ist.

   Diese unbefriedigende Situation lässt sich beheben, indem Personen, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen haben und die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen, ein Bachelorgrad zuerkannt wird. Damit würden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen honoriert sowie ein nachfolgendes Masterstudium und ein Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht.

   Auf diese Welse kann auch der von einigen Studierenden als stark empfundene psychische Druck des klassischen rechtswissenschaftlichen Studiums abgemildert werden.

   Mit der Einführung des im rechtswissenschaftlichen Studium integrierten Bachelors kann der akademische Wert der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sichtbar und angemessen gewürdigt werden.

2. Das Beurteilungswesen für Richter und Staatsanwälte ist bislang wie folgt geregelt: § 7 Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz (ThürRiStAG) statuiert die gesetzliche Grundlage für die dienstlichen Beurteilungen und enthält in Absatz 8 eine Verordnungsermächtigung,

Vorabdruck verteilt am 7. März 2024

Druck: Thüringer Landtag, 8. April 2024

Einzelheiten durch Verordnung zu regeln. Von dieser Ermächtigung wurde mit dem Erlass der Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile (ThürRiStABeurtVO) vom 7. April 2022 Gebrauch gemacht. Unklar ist, ob § 7 Abs. 6 ThürRiStAG in der derzeit maßgebenden Fassung auch dazu ermächtigt, Regelungen zu der Festlegung eines Beurteilungsmaßstabs zu treffen.

Durch eine entsprechende Ergänzung der Ermächtigungsregelung in § 7 Abs. 6 ThürRiStAG soll diese Unklarheit beseitigt werden.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für das Land entstehen mit der Einführung eines Bachelorgrads keine Kosten. Der Friedrich-Schiller-Universität Jena könnten geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelorurkunden entstehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter und Staatsanwältegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetze

§ 6 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBI. S. 485), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBI. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "BaChelorgrad" angefügt.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   "(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht Personen, die dort ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen haben und seit 1. Januar 2018 erstmals alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 16 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 24. Februar 2004 (GVBl. S. 127) in der jeweils zum Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens aller dort genannten Zulassungsvoraussetzungen geltenden Fassung erfüllen, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag den Bachelorgrad."

Artikel 2
Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes

In § 7 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBI. S. 677), das durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBI. S. 592) geändert worden ist, werden nach den Worten "Anlässe und Inhalte der Beurteilungen" ein Komma und die Worte "den Maßstab der Beurteilung" eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Ausübung der staatlich reglementierten juristischen Berufe (Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) setzt voraus, dass die betreffende Person die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung besitzt. Diese erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Die staatlichen Prüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen.

Gleichwohl besteht Bedarf für einen weiteren universitären Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums, der erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen würdigt, wenn und solange das Studium nicht mit der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 DRiG abgeschlossen ist, und die Aufnahme eines nachfolgenden Masterstudiums und einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Da in der Überschrift zum bisherigen § 6 nur der Diplomgrad erwähnt ist, ist der Bachelorgrad zu ergänzen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3:

Personen, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen haben und die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen, wird auf ihren Antrag der Bachelorgrad verliehen. Damit werden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gewürdigt, wenn und solange das Studium nicht mit der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 DRiG abgeschlossen ist.

Nicht zuletzt aus Gründen der Attraktivitätssteigerung und den zunehmenden Angeboten der rechtswissenschaftlichen Fakultäten von Universitäten anderer Länder, den Bachelorgrad erwerben zu können, wird der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Möglichkeit der Verleihung des Bachelorgrads eröffnet, zumal dies dem dringenden Wunsch der dort Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft entspricht. Der Erwerb des Bachelorgrads ermöglicht außerdem die Aufnahme eines nachfolgenden Masterstudiums und einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe. Auf diese Weise kann auch der von einigen Studierenden als stark empfundene psychische Druck des klassischen rechtswissenschaftlichen Studiums abgemildert werden.

Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrads sind lediglich, dass die Antragstellenden seit 1. Januar 2018 erstmals alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 16 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens aller Zulassungsvoraussetzungen geltenden Fassung erfüllen und einen entsprechenden Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form an die Friedrich-Schiller-Universität Jena stellen, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert oder bereits exmatrikuliert sind.

Es spielt keine Rolle, ob die Antragstellenden die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben. Unerheblich ist auch, ob sie an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung teilgenommen haben.

Zu Artikel 2:

§ 7 Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz (ThürRiStAG) statuiert die gesetzliche Grundlage für die dienstlichen Beurteilungen der Richter, die auch für Staatsanwälte gilt. In Absatz 6 der Regelung wird eine Verordnungsermächtigung für die oberste Dienstbehörde für weitere Festlegungen, insbesondere zu Beurteilungszeitpunkten, -anlässen und -inhalten sowie zum Beurteilungsverfahren eröffnet. Hiervon wurde durch Erlass der Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile (ThürRiStABeurtVO) vom 7. April 2022 Gebrauch gemacht.

Innerhalb dieser Verordnung wird an verschiedenen Stellen, insbesondere in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 3, auf den Beurteilungsmaßstab abgestellt. Mit Blick auf die Vorgaben durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 -2 C 2/21) soll mit Artikel 2 entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung in § 49 Abs. 4 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) klargestellt werden, dass § 7 Abs. 6 ThürRiStAG auch zur Regelung des Beurteilungsmaßstabs in der ThürRiStABeurtVO ermächtigt.

Zu Artikel 3:

In Artikel 3 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes festgelegt.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Blechschmidt	Marx	Henfling